



Bauarbeitenkoordination

Leitlinie für Bauherrn

Bauarbeitenkoordination

Einführung, Allgemeines

Auf Baustellen ist das Risiko einen Arbeitsunfall zu erleiden doppelt so hoch wie im Durchschnitt; bei tödlichen Unfällen ist das Risiko dreimal so hoch. Ein wesentlicher Grund dafür sind organisatorische Mängel bei der sicherheitstechnischen Abwicklung der Baustelle.

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hat die Aufgabe/das Ziel, das Unfallrisiko und die hohen Belastungen der Bauarbeiter durch eine geordnete Sicherheitskoordination mit den darin vorgesehenen Maßnahmen (Bestellung von Koordinatoren, Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes – SiGe-Plans – sowie einer Unterlage für spätere Arbeiten) herabzusetzen.

Der Bauherr ist in die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen mit eingebunden.

Noch zu selten gelingt es den am Bau Beteiligten, die Regelungen des BauKG's als Nutzen zu erkennen. Eine Schlüsselposition haben dabei die Koordinatoren. Diese Leitlinie soll für Bauherrn ein verständliches und modernes Bild der Baustellenkoordination zeichnen und verdeutlichen, welche Beiträge der Baubeteiligten erforderlich sind, um den vollen Nutzen der Baustellenkoordination entfalten zu können.

Das BauKG gilt auf allen Baustellen, auf denen ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Es gilt gleichzeitig mit allen übrigen gesetzlichen Schutzvorschriften. Die erforderlichen Maßnahmen sind abhängig von der Baustellengröße und der Baudauer. Dabei geht es nicht nur um die Koordinierung des Bauablaufes, son-



Der Bauherr ist in die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen mit eingebunden

dern insbesondere um eine verbesserte Koordination von zu treffenden Arbeitnehmerschutzmaßnahmen bereits während der Vorbereitungsphase. Es geht nicht darum, für Bauunternehmen neue Aufgaben zu schaffen und damit Kosten zu verursachen, sondern sicherzustellen, dass Bauunternehmen rechtzeitig Informationen erhalten, die sie für ihre Kalkulation und Arbeitsvorbereitung benötigen.

Professionelle Baustellen- und Planungs-koordination führt neben dem verbesserten Arbeitnehmerschutz zur Qualitätssteigerung, exakteren Einhaltung der Bauzeiten und genaueren Termin- und Finanzplanung durch das perfekte Zusammenspiel der Planenden und Bauausführenden.

**Sicherheit darf kein
Wettbewerbsselement sein!**

Die Begriffe

Bauherr: Bauherr nach BauKG ist eine natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

Projektleiter: Projektleiter im Sinne des BauKG ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerkes beauftragt ist (z. B. Architekt, Generalunternehmer, Bauführer).

Vorbereitungsphase: Die Vorbereitungsphase (Planungsphase) ist der Zeitraum vom Beginn der Planungsarbeiten bis zur letzten Auftragsvergabe.

Ausführungsphase: Die Ausführungsphase ist der Zeitraum von der ersten Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Bauarbeiten.

Koordinatoren: Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne dieses Gesetzes (Planungskordinator bzw. Baustellenkoordinator) ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in § 4 bzw. § 5 BauKG genannten Aufgaben betraut wird.

Gefährliche Arbeiten: Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, insbesondere: Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes, des Verschüttet-



Die Koordinatoren haben eine Schlüsselposition

werdens oder des Versinkens besteht, Arbeiten im Verkehrsbereich oder in der Nähe von Gasleitungen, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, in der Nähe von Hochspannungsleitungen, mit Sprengstoff oder mit schweren Fertigteilen (§ 7 Abs. 2 BauKG).

BauKG

Bauarbeitenkoordinationsgesetz
(BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999
Gesetzestext als Download:
www.ris.bka.gv.at



Gefährliche Arbeiten finden sich auf der Baustelle ...



... in verschiedenen Ausprägungsformen

Umsetzung

Das BauKG wendet sich primär an den Bauherrn.

- Der Bauherr kann seine Verpflichtungen einem fachkundigen Projektleiter mit dessen Zustimmung übertragen. Nachstehende Verpflichtungen, bei denen der Bauherr angeführt ist, übernimmt in diesem Fall der Projektleiter.
- Der Bauherr sorgt dafür (durch Beauftragung der Planer), dass bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzgrundsätze berücksichtigt werden.
- Der Bauherr übersendet dem Arbeitsinspektorat eine Vorankündigung über die Bauarbeiten, wenn die vorgesehenen Bauarbeiten einen bestimmten Umfang (Arbeitnehmeranzahl, Personentage) überschreiten (siehe Tabelle 1 auf der Seite 5).
- Wenn auf der Baustelle gleichzeitig (oder aufeinanderfolgend bei gegenseitiger Beeinflussung) Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig sind,

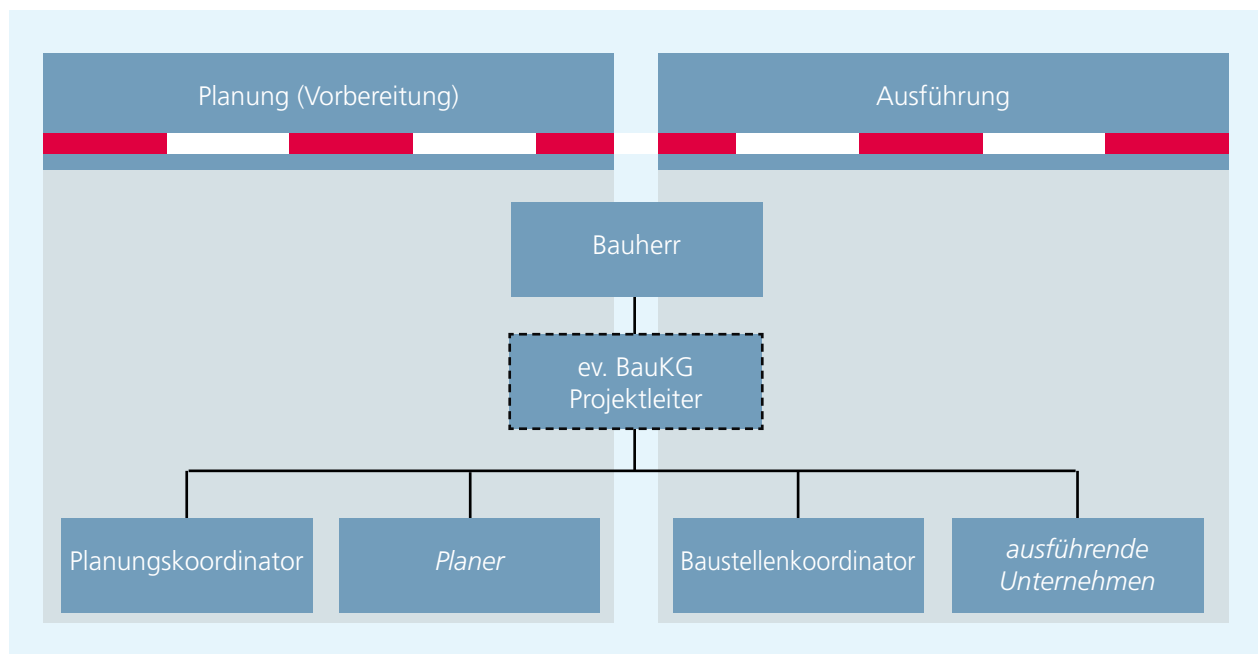


bestellt der Bauherr oder, wenn ein solcher eingesetzt ist, der Projektleiter erfahrene Baufachleute als Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Planungskordinator, Baustellenkoordinator).

- Der Planungs- und Baustellenkoordinator kann, muss aber nicht dieselbe Person sein.

Die Bestellung der Koordinatoren muss nachweislich und mit deren Einverständnis erfolgen.

Tätigkeiten und Aufgaben



**Tabelle 1:
Tätigkeiten abhängig von
der Baustellengröße**

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung Grundsätze Gefahrenverhütung	Vorankündigung	PI-Koordination Bst-Koordination	SiGe-Plan	Unterlage
AN	Art/Umfang der Arbeiten					
Arbeitnehmer eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und > 20 AN oder > 500 Personentage	ja	ja	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten*	ja	nein	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	ja	nein	nein	nein	ja
Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und > 20 AN oder > 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten*	ja	nein	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	ja	nein	ja	nein	ja

* siehe Begriffsbestimmungen

Tabelle 2: Tätigkeiten in der Planungsphase (Vorbereitungsphase)

Was	Wer	Wann
Bestellung Planungsordinator	Bauherr	Vor Beginn der Planungsarbeiten
Ausarbeitung SiGe-Plan	Planungsordinator	In Planungsphase
Ausarbeitung Unterlage	Planungsordinator	In Planungsphase
Erstellen Vorankündigung und Übermittlung an Arbeitsinspektorat	Bauherr	2 Wochen vor Baubeginn

Tabelle 3: Tätigkeiten in der Ausführungsphase

Was	Wer	Wann
Bestellung Baustellenkoordinator	Bauherr	spätestens bei Auftragsvergabe
Organisation der Zusammenarbeit	Baustellenkoordinator	laufend, wenn versch. Arbeitgeber
Anpassung SiGe-Plan	Baustellenkoordinator	laufend
Anpassung Unterlage	Baustellenkoordinator	laufend
Aushang Vorankündigung	Bauherr	laufend
Zugang zu SiGe-Plan	Bauherr	laufend

Die erforderlichen Dokumentationen

Vorankündigung

Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist vom Bauherrn dem zuständigen Arbeitsinspektorat eine Vorankündigung über die Bauarbeiten zu übermitteln, wenn die vorgesehenen Bauarbeiten einen bestimmten Umfang (Arbeitnehmeranzahl, Personentage) überschreiten (siehe Tabelle 1, Seite 5).

Diese Vorankündigung gem. BauKG ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und muss folgende Daten beinhalten:

- Datum der Erstellung
- Bezeichnung des Bauvorhabens und Standortbeschreibung (eine genaue Adresse könnte es mitunter noch gar nicht geben)
- Art des Bauwerkes bzw. der Bautätigkeiten
- Name und Anschrift von Bauherrn, Koordinatoren, Projektleiter
- Bauzeit (Beginn und Dauer, eventuell geplante Unterbrechungen)
- Anzahl der ArbeitnehmerInnen (anzunehmende Höchstzahl)
- Anzahl der Unternehmen und Selbständigen, die tätig werden
- Bereits beauftragte Unternehmen (Name, Anschrift)

Die Vorankündigung ist laufend zu aktualisieren.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Der SiGe-Plan ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen. Ziel des SiGe-Plans: Mit dem SiGe-Plan sollen Sicherheit und Gesundheitsschutz ein gleichberechtigtes Thema der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung eines Bauwerkes sein, in dem die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die Errichtung des Bauwerkes vorausschauend geplant sind.

Inhalt:

- Allgemeine Angaben
- Angaben über die Baustelle und deren Umfeld
- Mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten
- Auf Grundlage des Bauablaufplans festgelegte Schutz- und Koordinationsmaßnahmen
- Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen
- Allgemeine Regelungen für die Baustelle

- Liste der Beilagen
- Zuständigkeiten für Schutzmaßnahmen

Der SiGe-Plan ist bei Änderungen laufend anzupassen.

Unterlage für spätere Arbeiten

Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist sie von Koordinatoren an den Bauherrn zu übergeben und diesem zu erläutern. Sie dient zur Sicherheit jener Arbeitnehmer, die spätere Arbeiten durchführen. Die Unterlage kann als Betriebsanleitung für eine sichere Wartung des Gebäudes gesehen werden.

Inhalt (Angaben zu Bauwerksmerkmalen):

- Allgemeine Angaben (Übersichtsplan, Lageplan)
- Sicherheitsmaßnahmen für spätere Arbeiten (z. B. Anschlagpunkte am Dach)
- Zusammenstellung der gefahrbringenden Baustoffe
- Aufstellung der prüfpflichtigen Anlagenteile (Lift, Anschlagpunkte)
- Liste der Beilagen (Bedienungsanleitung, Pläne, Prüfbefunde, Ausführungspläne)
- Hinweise zur Aufbewahrung der Unterlage

Die Unterlage ist bei Änderungen entsprechend anzupassen.

- Meldeformular Vorankündigung
- Erstellungshilfe SiGe-Plan
- Erstellungshilfe Unterlage für spätere Arbeiten

Download:
www.arbeitsinspektion.gv.at



Haftung

Werden die Bestimmungen des BauKG nicht eingehalten, gelten die Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß § 10 BauKG. Kommt es zu Arbeitsunfällen mit Körperverletzung oder Todesfolge oder besteht eine öffentliche Gefährdung, sind auch die Strafgerichte damit befasst.

Neben der Verantwortung der jeweiligen Arbeitgeber und betrieblichen Vorgesetzten ist auch die Mitverantwortung (entsprechend ihrer Verpflichtungen gemäß BauKG) von Bauherrn/Projektleiter und Koordinatoren möglich.

Es wird daher dringend angeraten, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, damit sichergestellt ist, dass strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen (Regressforderungen der AUVA, Schadenersatz/Bauvertragsrecht) sowie verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen vermieden werden.

Die AUVA empfiehlt, die Möglichkeiten einer entsprechenden Haftpflichtversicherung bzw. auch eine Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung zu prüfen.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann es zu Regressforderungen der AUVA und Leistungsfreiheit der Bauherrn- und Betriebshaftpflichtversicherung kommen. Dieser Umstand kann eintreten, wenn Hinweise der Koordinatoren nicht berücksichtigt werden.

Wichtig: Für den planenden bzw. ausführenden Unternehmer besteht gegenüber dem Bauherrn eine Hinweispflicht auf die Bestimmungen des BauKG. Die Koordinationspflichten der auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber entsprechend § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind zu beachten.

Weitere Informationen und Verweise

ÖNORM B 2107

ÖNORM B2107 Teil 1
ÖNORM B2107 Teil 2
ÖNORM B2107 Teil 3

Mit 1. Jänner 2007 ist die ÖNORM B 2107 erschienen, die mehr Klarheit bezüglich der Pflichten der einzelnen Beteiligten, der Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plans (SiGe-Plan) und der Unterlage für spätere Arbeiten schaffen sollte.

Der Inhalt dieser Leitlinie stellt den zum Zeitpunkt der Drucklegung gültigen Stand der Vorschriften und Regeln der Technik mit Stand Juni 2011 dar.

Die Verwender sind dazu angehalten, sich über den jeweils aktuellen Stand der Vorschriften zu informieren, da diese immer wieder Änderungen unterworfen sind.

A C H T U N G!
Bitte beachten Sie:
Die Leitlinie gilt nur als Basisinformation

Bezugsquellen, Links

www.auva.at
www.arbeitsinspektion.gv.at
www.wko.at



Autoren:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:
Dipl.-Ing. (FH) Egon Nußbacher
Ing. Thomas Holzknecht
Ing. Wilhelm Braunsteiner
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten:
Dipl.-Ing. Peter Bernsteiner
Gewerkschaft Bau-Holz:
Wolfgang Birbamer
Wirtschaftskammer Österreich:
Dipl.-Ing. Robert Rosenberger

Bauarbeiten- koordination

Leitlinie für Bauherrn

Medieninhaber und Hersteller:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Verlags- und Herstellungsort:
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien
DVR: 0024163